

Satzung der
Tauchgemeinschaft Leck e.V.



A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss

C. Organe des Vereines

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Vorstand
- § 18 Gesamtvorstand
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Inhalt der Tagesordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Ordnungen

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftpflicht
- § 26 Sportunfälle
- § 27 Auflösung des Vereines
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Tauchgemeinschaft Leck e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 25917 Leck, Kokkedahler Weg 23
- 3) Der Verein ist seit dem **20.01.2005** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Vereinsregisternummer **2 VR 1902 FL** eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- 1) Die Tauchgemeinschaft Leck e.V. strebt die Mitgliedschaft im Kreissportverband Nordfriesland e.V., im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Landestauchsportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. an. Er wird diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er sieht die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Tauchgemeinschaft Leck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Tauchgemeinschaft Leck e.V. dem Kreissportverband Nordfriesland e.V., dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., dem Landestauchsportverband Schleswig-Holstein e.V., dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2) Der Zweck der Tauchgemeinschaft Leck e.V. ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) der Tauchgemeinschaft Leck e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3, Ziffer 6 dieser Satzung ist dabei zu beachten.
- 3) Entschädigungen sind der „Auslagenersatz“ (§§ 27, 670 BGB) oder „Tätigkeitsvergütungen“.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

- 1) Die Tauchgemeinschaft Leck e.V. unterscheidet
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive MitgliederPassive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, nehmen aber nicht regelmäßig aktiv am Vereinsleben teil und tauchen nicht.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, Wehr- oder Zivildienstleistende.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Tauchgemeinschaft Leck e.V. kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in die Tauchgemeinschaft Leck e.V. ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in die Tauchgemeinschaft Leck e.V. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekanntgegeben.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie sind in der Beitragsordnung niedergelegt die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 5) Der Gesamtvorstand kann unverschuldete in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
- 2) Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal 150,00 € pro Jahr beschränkt.
- 3) Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal 800,00 € bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.
- 4) § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereines,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. Organe

§ 16 Vereinsorgane

- 1) Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein

§ 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3) Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,00 € verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 4) Der Vorstand leitet die Tauchgemeinschaft Leck e.V. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereines die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht an Sitzungen des Vereines jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Für seine Tätigkeit kann ihm eine Entschädigung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung gewährt werden. § 3, Ziffer 6 dieser Satzung ist dabei zu beachten.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme
- 8) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 18 Gesamtvorstand

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er sollte mindestens bestehen aus
 - a) dem Vorstand (§ 17)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Webmaster
 Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
- 2) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
- 3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Sitzung des Gesamtvorstands findet vorrangig als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- 5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für –2- Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 7) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sollen die Mitglieder des Gesamtvorstandes versetzt gewählt werden.
Es werden gleichzeitig gewählt: der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Webmaster.
Im Folgejahr werden gewählt: der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 10) Jugendliche können ab Vollendung des 16. Lebensjahres für ein Amt des Gesamtvorstandes gemäß § 18 Ziffer 1b und c sowie als Mitglied für spezielle Aufgaben gewählt werden.

§ 19 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tauchgemeinschaft Leck e.V. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet vorrangig als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten bekannten Mitgliederanschrift.
- 6) Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

- 1) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - g) Sonstiges
- 2) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim so muss mindestens 1 anwesendes Mitglied dies beantragen.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 24 Ordnungen

- 1) Die Tauchgemeinschaft Leck e.V. kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 2) Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 3) Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 25 Haftpflicht

- 1) Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26 Sportunfälle

- 1) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich, womöglich innerhalb von 24 Stunden, dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen 1 Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
- 2) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung der Tauchgemeinschaft Leck e.V. kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
- 3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte die notwendige Zahl der Mitglieder nicht erreicht werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren 6 Wochen erneut einzuberufen; diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 4) Für den Fall der Auflösung der Tauchgemeinschaft Leck e.V. werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - hier: Förderung des Tauchsports - zu verwenden hat. § 3 der Satzung ist zu beachten. Verfügungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim anzumelden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21.01.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Schafflund, 21.01.2023



Unterschriften 1. Vorsitzender